

p.B. 72 75 /HAU

Bern, den 14. Dezember 1992

**Open Skies:****Vorbereitungspapier EDA für die Sitzung****vom 17. Dezember 1992**

---

**BEURTEILUNG DER ALLGEMEINEN INTERESSENLAGE IN BEZUG AUF DEN BETRITT DER SCHWEIZ ZUM "OPEN SKIES"-ABKOMMEN**

Aus aussen- und sicherheitspolitischer Sicht gibt es eine Reihe von Gründen, die einen Beitritt der Schweiz zum "Open Skies"-Vertrag als sinnvoll und zweckmässig erscheinen lassen. Diese Gründe sind die folgenden:

**1) Allgemeine Interessenlage**

1. Der "Open Skies"-Vertrag wird in einer ersten Phase fester Bestandteil des weiteren sicherheitspolitischen Umfeldes der KSZE sein. Nach der Ablehnung des EWR-Vertrages hat die Schweiz ein unbestreitbares aussen- und sicherheitspolitisches Interesse daran, bei allen ihr offenstehenden europäischen sicherheitspolitischen Institutionen aktiv mitzuwirken.
2. Der "Open Skies"-Vertrag steht allen beitriftswilligen KSZE-Staaten offen und dies unabhängig davon, ob diese über geeignete und entsprechend ausgestattete Flugzeuge verfügen.

*Begründung und Hintergrund*

*Es besteht für Vertragsstaaten kein Zwang, dass sie sich entsprechend ausgerüstete Flugzeuge beschaffen, oder dass sie selber Beobachtungsflüge durchführen. Auch auf den Erwerb von Aufklärungsdaten kann verzichtet werden, ohne dass dadurch eine aktive Mitwirkung beim Regime in Frage gestellt wird. Die einzigen Folgekosten, die ein Vertragsbeitritt auf jeden Fall verursachen wird, sind Aufwendungen für den Empfang, die Inspektion und die Begleitung von "Open Skies"-Flugzeugen anderer Vertragsstaaten im eigenen Land.*

*Durch ihre Bereitschaft, Beobachtungsflüge über ihrem Territorium zu akzeptieren, würde die Schweiz mit einem Beitritt bereits zur Vertrauensbildung im Rahmen des "Open Skies"-Vertrages beitragen. Diese Vertrauensbildung wird vor allem dann konkretisiert, wenn andere Vertragsstaaten in der Schweiz Beobachtungsflüge durchführen. Ob die Schweiz*





*selber oder im Verbund mit anderen Staaten auch Beobachtungsflüge durchführen wird, ist eher zweitrangig und stellt die Vertrauensbildung als Ganzes im Rahmen des "Open Skies"-Vertrages in keiner Weise in Frage.*

*Die Ansicht, dass ein Vertragsstaat nur dann zur Vertrauensbildung beitragen kann, wenn er selber Beobachtungsflüge durchführt, entspricht im übrigen nicht der Konzeption des "Open Skies"-Vertrages und wird bereits dadurch widerlegt, dass nach Inkraftsetzung des Vertrages nicht alle Unterzeichnerstaaten Beobachtungsflüge durchführen werden. Aus dem gleichen Grund wäre es auch falsch zu argumentieren, dass nur Staaten dem "Open Skies"-Vertrag beitreten sollten, die technisch und finanziell in der Lage sind, mit entsprechend ausgerüsteten Flugzeugen Beobachtungsflüge selber durchzuführen. Das Gleiche gilt für den Erwerb von "Open Skies"-Datenmaterial. Auch hier besteht für Vertragsstaaten kein Zwang, solche Daten von anderen Vertragsstaaten zu erwerben oder auszuwerten. In letzter Konsequenz zählt eigentlich nur, dass die Vertragsstaaten des "Open Skies"-Regime das Recht haben, solche Daten ohne Angabe von Gründen jederzeit zu erwerben.*

3. Die Schweiz bekommt im Rahmen des "Open Skies"-Vertrag selber Zugang zu Beobachtungsdaten, die trotz des relativ bescheidenen Auflösungsvermögens eine neue Qualität aufweisen, die für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in Europa unter Umständen von entscheidender Bedeutung sein kann.

#### *Begründung und Hintergrund*

*Das Bodenaufklärungsvermögen der Sensoren ist im "Open Skies" Vertrages so festgelegt und berechnet, dass militärisches Grossgerät erkannt und von anderen ähnlichen Objekten unterschieden werden kann. Angesichts der heute hervorragenden Qualität und Auflösung von Satellitenbildern und der Möglichkeit, im Rahmen des Wiener Dokuments 92, kurzfristige Inspektionen durchzuführen, sind auf den ersten Blick "Open Skies"-Daten von geringem militärischen Nutzen. Wie jedoch an einem Briefing der belgischen "Open Skies"-Delegation in Wien eindrücklich demonstriert wurde, liegen Nord-, Ost- und Mitteleuropa im Schnitt während 60 Prozent des Jahres unter einer grossflächigen und kompakten Wolkendecke, die jede Satellitenaufklärung mit einer Auflösung von unter 10-20 m verunmöglicht. Auch während der restlichen Zeit liegen Teile von Europa unter einer dicken und für optische Sensoren und Infrarotsensoren fast undurchdringbaren Wolkendecke.*

*Mit einem "Open Skies"-Flugzeug, das unter die Wolkendecke fliegen kann, könnten auch bei einer durchgehenden Wolkendecke grossflächige Räume überflogen sowie Beobachtungen gemacht werden, die mit einem Aufklärungssatellit oder mit Inspektionen vor Ort technisch unmöglich wären. Aus diesem Grund ist eine Geringschätzung der technischen*



*und operationellen Möglichkeiten des "Open Skies"-Regimes fehl am Platz. Die Bedeutung dieses Regimes liegt nicht in der absoluten technischen Qualität der gewonnenen Daten, sondern in der Tatsache, dass innert kürzester Zeit und fast unabhängig von meteorologischen Verhältnissen militärische Aktivitäten und Einrichtungen grossräumig beobachtet werden können.*

3. Die Schweiz wäre im Rahmen des "Open Skies"-Regimes an der praktischen Anwendung von zukunftsweisenden Sensoren und Aufklärungsmitteln beteiligt, die dem EMD grösstenteils nur aus Lehrbüchern und Zeitungsartikeln bekannt sind.

#### *Begründung und Hintergrund*

*Die Schweiz ist im technologischen Bereich der Aufklärungssensoren als neutrales Land ganz auf sich alleine gestellt. Falls sie sich auf höchstem technischem und wissenschaftlichem Niveau mit dieser Technologie beschäftigen möchte, wäre ein Mitteleinsatz notwendig, der die derzeitigen finanziellen und technischen Möglichkeiten des Bundes bei weitem übersteigen würde. Eine finanziell durchaus tragbare und technisch und wissenschaftlich sinnvolle Alternative zum gegenwärtigen Ist-Zustand wäre eine Mitwirkung beim "Open Skies"-Regime allemal. Auch wenn die Schweiz in einer ersten Phase kaum eigene Flugzeuge und Sensoren einsetzen würde, wäre eine intensive Beschäftigung mit der praktischen Anwendung von Aufklärungstechnologien für Zwecke der Vertrauensbildung, der Friedenserhaltung, der Konfliktverhütung und des Umweltschutzes sicherlich sinnvoll.*

*Was die Sensorenausstattung und das Auflösungsvermögen der Beobachtungsflugzeuge betrifft, ist festzuhalten, dass die kommerzielle Verfügbarkeit der Sensoren ausschlaggebendes Kriterium bei der Festsetzung der entsprechenden Parameter im "Open Skies"-Vertrag war. Militärpersonen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich daran gewöhnt sind, nur die geheimsten und technologisch fortschrittlichsten Geräte zur Beschaffung und näheren Prüfung in Betracht zu ziehen, ist dieses Kriterium der kommerziellen Verfügbarkeit fremd. Für sie würde der Kauf eines solchen Geräts unter Umständen bedeuten, dass die für die Landesverteidigung eingesetzten Mittel vom Verteidigungsauftrag her gesehen nicht optimal ausgegeben würden.*

*Es stellt sich somit die Frage, ob die Beschaffung und der Betrieb eines "Open Skies"-Flugzeuges vorgegebene Anforderungen der militärischen Landesverteidigung erfüllen muss. Wenn man davon ausgeht, dass die für die Friedenssicherung und Krisenbewältigung eingesetzten Mittel und Geräte vor allem den diesbezüglichen Erfordernissen genügen müssen, kommt man zum Schluss, dass das strikte Kriterium der Doppelverwendbarkeit dieser Geräten für die militärische Landesverteidigung nur zweitrangig sein kann.*



*Dies umso mehr, als in einer späteren Phase "Open Skies"-Flugzeuge beispielsweise auch für Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes eingesetzt werden könnten. Aus dem gleichen Grund dürfen die Kosten einer Beschaffung von entsprechend ausgerüsteten "Open Skies"-Flugzeugen nicht einseitig aus militärischer Sicht her gesehen werden. "Open Skies"-Flugzeuge, wie beispielsweise die C130, können ohne weiteres jederzeit auch für andere Aufgaben (Friedenerhaltende Aktionen, wissenschaftliche Einsätze, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe) eingesetzt werden. Für die Schweiz wäre ein Zweit- oder gar ein Dritteinsatz eines eigenen "Open Skies"-Flugzeugs auf jeden Fall zwingend, weil ein solcher Flugzeug durch die drei bis vier jährlichen "Open Skies"-Einsätze kaum ausgelastet wäre.*

4. Die Weiterentwicklung des "Open Skies"-Regimes ist derzeit offen und dürfte sich - wie in den vergangenen Jahren - dem sich wandelnden strategischen und sicherheitspolitischen Umfeld laufend anpassen. Die Schweiz sollte deshalb in Sinn einer präventiven Massnahme dem "Open Skies"-Vertrag beizutreten, um sich alle Optionen offenzuhalten.

#### *Hintergrund und Begründung*

*Die Entwicklung der UdSSR nach dem Sommer 1991 hat die Bedeutung von Beobachtungsflügen als sicherheits- und rüstungskontrollpolitisches Instrument der Transparenz, Vertrauensbildung und Stabilisierung seit Beginn der Verhandlungen im Februar 1990 stark relativiert. Der Versuch der westlichen Staaten, während der letzten Verhandlungsrunde in Wien das "Open Skies"-Regime noch als Instrument zur Stabilisierung und sicherheitspolitischen Einbindung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zu konzipieren, ist vorerst gescheitert, nachdem ausser den Teilnehmerstaaten Russland, Ukraine und Weissrussland nur Georgien den "Open Skies"-Vertrag in Helsinki unterzeichnete.*

*Obschon der "Open Skies" - Vertrag die ursprünglich in ihn gesetzten Erwartungen nur zum Teil erreichen konnte, könnte dieses Regime ohne weiteres auch für andere Aufgaben eingesetzt werden, die über die Vertrauensbildung im militärischen Bereich hinausgehen und beispielsweise zukunftsweisende Aufgaben im Bereich der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und des Umweltschutzes umfassen.*

## **2) Wünschbarkeit eines raschen Beitritts binnen sechs Monaten**

Der "Open Skies"-Vertrag wird voraussichtlich 1994 in Kraft treten können. Nach Inkrafttretung des "Open Skies"-Vertrages wäre für die restlichen KSZE-Staaten gemäss Artikel XVII während sechs Monaten ein vereinfachter Beitritt möglich, der jedoch die



Zustimmung aller Vertragsstaaten bedingt. Folgende Gründe sprechen dafür, dass die Schweiz von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollte:

1. Schweden und Finnland werden sich unmittelbar nach Inkrafttretung des "Open Skies"-Vertrages um einen Vertragsbeitritt bemühen. Die Schweiz, welche sich von Anfang an für ein "Open Skies"-Regime einsetzte, an dem alle KSZE-Teilnehmerstaaten mitwirken können, sollte sich bereits aus Gründen der Glaubwürdigkeit um einen Vertragsbeitritt bemühen.
2. Nach Inkrafttretung des "Open Skies"-Vertrages wird die Möglichkeit in den Vordergrund treten, das "Open Skies"-Regime im Rahmen der KSZE auch zur Krisenbewältigung und Friedenssicherung zu nutzen. Solche Beobachtungsflüge bieten sich insbesondere zur Erkundung von militärischen Aktivitäten in einer Krisensituation oder zur Überwachung von Waffenstillstandsvereinbarungen an. Die Schweiz kann sich beim Aufbau eines solchen Beobachtungssystems nur dann aktiv und vollberechtigt beteiligen, wenn sie auch Vertragsstaat des "Open Skies" Vertrages ist.

#### *Hintergrund und Begründung*

*In bezug auf die Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sieht der "Open Skies"-Vertrag vor, dass die Beratungskommission auf Ersuchen von KSZE-Gremien, die für diese Bereiche zuständig sind, oder anderen einschlägigen internationalen Institutionen und Organisationen, ausserordentliche Beobachtungsflüge über dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates erleichtern soll. Diese eher knappgehaltenen Bestimmungen sind dadurch erklärbar, dass zum Zeitpunkt des Verhandlungsabschlusses die KSZE und andere einschlägige Institutionen noch nicht so weit waren, präzise Regelungen im Bereich der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung zu vereinbaren. Angesichts der Entscheidung am KSZE-Folgetreffen in Helsinki, dieses Instrumentarium auszubauen, ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahre das "Open Skies"-Regelwerk in diesen Bereichen Ausgangspunkt für die Entwicklung von entsprechenden Beobachtungsregimen sein wird.*

3. Die meisten Vertragsstaaten werden sich unmittelbar nach Inkrafttretung des "Open Skies"-Vertrages zu Gruppen zusammenschliessen, was zu einer engeren militärischen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in Europa führen wird. Das "Open Skies"-Regime wird dadurch zu einem festen Bestandteil der europäischen Sicherheitskooperation, welche im Westen in der WEU und im Osten im Rahmen der Gruppe Weissrussland-Russland konkretisiert wird. Die Schweiz hätte ein Interesse daran, sich in diesem Zusammenhang alle Möglichkeiten offenzuhalten und durch einen raschen Vertragsbeitritt die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.



### *Hintergrund und Begründung*

*Eine glaubwürdige Durchführung des "Open Skies"-Regimes erfordert einen nicht unerheblichen Kostenaufwand. Dabei fallen weniger die Beschaffung von Flugzeugen und Sensoren ins Gewicht, da die meisten Staaten entweder bereits vorhandenes Fluggerät oder Sensoren nutzen werden; Kosten verursachen eher die Investitionen für die Sensorenausstattung, die Zertifizierung der Flugzeuge, die Kosten des Filmmaterials und seiner Auswertung sowie die Betriebskosten. Die hohen Kosten in der Grössenordnung von \$ 100 Mio., für die Sensorenausrüstung und Zertifizierung von bereits vorhandenen Flugzeugen in Deutschland belegen dies eindrücklich.*

*Es ist bereits absehbar, dass sich nur wenige Staaten den Luxus von eigenen "Open Skies"-Flugzeugen leisten werden. Der "Open Skies"-Vertrag sieht daher eine Reihe von Massnahmen zur Kostenaufteilung vor. Die Vertragsstaaten haben insbesondere die Möglichkeit, sich zu "Gruppen von Staaten" zusammenzuschliessen, die - wie Russland und Weissrussland - gemeinsame Quoten besitzen, oder die - wie die WEU-Staaten - ihre aktiven Überflugsrechte gemeinsam nutzen können. Die Möglichkeit, solche "Gruppen von Staaten" zu bilden, wird voraussichtlich zum Normalfall werden, da viele Teilnehmerstaaten nur im Verbund in der Lage sein werden, die für die Durchführung von "Open Skies"-Flügen notwendigen finanziellen und technischen Ressourcen aufzubringen.*

*Im Westen steht die WEU-Gruppe gemäss Erklärung der WEU-Staaten den zur Mitgliedschaft bzw. zur Assoziation aufgeforderten Ländern offen. Was die Mitwirkung anderer Staaten betrifft, hat die WEU an ihrem Ministertreffen in Rom (20.11.1992) erklärt, dass die technische Zusammenarbeit der WEU im Rahmen eines Pools auch anderen Staaten offenstehen würde. Die WEU untersucht gegenwärtig die verschiedenen vom Open Skies"-Vertrag erlaubten Poolmöglichkeiten.*

- 1. Gemeinsame Anschaffung und zentrale Wartung von WEU-"Open Skies"-Flugzeugen.*
- 2. Unbegrenzte Zuverfügungstellung von nationalen "Open Skies"-Flugzeugen für Beobachtungsflüge von WEU-Staaten.*
- 3. Zeitlich befristete Zurverfügungstellung von nationalen "Open Skies"-Flugzeugen für Beobachtungsflüge von WEU-Staaten auf time-sharing Basis.*
- 4. Zeitlich befristete Zurverfügungstellung von nationalen "Open Skies"-Flugzeugen des Types C130 (wie Option 3), zusätzlich aber Aufbau eines zentralen Pools von geeigneten Sensoren-Pods.*



*Der WEU-Gruppe ist, ungeachtet der Wahl des Pools, sicherlich die attraktivste Lösung für die westeuropäischen WEU-Staaten, um die Kosten für eine Beteiligung am "Open Skies"-Regime zu senken. Für Nicht-WEU-Staaten wirft die Mitwirkung an einem solchen Pool jedoch eine Reihe von Fragen auf.*

*Zum einen ist es für die Mitwirkung nicht unerheblich, für welche Option sich die WEU entscheiden wird. Option 4 setzt den Kauf oder den Besitz eines C130 Transportflugzeuges und eines Sensoren-Pods voraus. Bei Option 2 und 3 wäre eine aktive Mitwirkung schwierig, wenn keine eigenen Flugzeuge vorhanden sind, und schliesslich wäre eine enge militärische und operationelle Zusammenarbeit bei der Beschaffung, Wartung und Einsatzplanung der "Open Skies"-Flugzeugen Bedingung für eine Mitwirkung bei Option 1 notwendig. Für andere Staaten, die auf absehbare Zeit der WEU nicht beitreten werden und die es sich nicht leisten können, ein eigenes "Open Skies"-Flugzeug zu beschaffen, reduziert sich die Mitwirkung bei der WEU-Gruppe auf die Anmietung eines geeigneten "Open Skies"-Flugzeugs der WEU, inklusive Betriebspersonal (\$ 3'000 pro Stunde). Hinzukommt die Eintrittsgebühr von rund \$ 1 Mio. und ein jährlicher Beitrag an die allgemeinen Kosten. Ein "Open Skies"-Flug käme damit auf rund \$ 200'000 bis 300'000 zu stehen. Falls zusätzlich noch SAR-Daten ausgewertet werden müssen, kommen nochmals etwa \$ 300'000 Prozessorkosten hinzu.*

4. Die Bindung des "Open Skies-Regimes an die europäische Region und insbesondere an die KSZE wird voraussichtlich nicht von langer Dauer sein. Vor allem die USA drängen darauf, dieses Regime nicht nur auf andere Regionen auszudehnen und weltweit für die Friedenssicherung einzusetzen, sondern auch für Zwecke des Umweltschutzes zu nutzen. Es liegt auf der Hand, dass sich nur jene Staaten an der Weiterentwicklung des "Open Skies"-Regimes aktiv beteiligen werden, die bei der Ausarbeitung der entsprechenden Zusatzprotokolle vollberechtigt mitwirken können. Für KSZE-Staaten, die sich mit ihrem Beobachterstatus zufrieden geben, wird es längerfristig schwieriger werden, bei der Weiterentwicklung des Regimes mitzureden und ihren Beobachterstatus vollumfänglich beizubehalten.

#### *Hintergrund und Begründung*

*Der "Open Skies"-Vertrag eignet sich in vieler Hinsicht als Grundlage und Ausgangspunkt für den Aufbau von Luftbeobachtungsregimen für Zwecke des Umweltschutzes und der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung:*

- *Erstens unterliegen die mit Sensoren ausgestatteten "Open Skies"-Flugzeuge strengen Zertifizierungsregelungen, was in der Praxis eine kurzfristige Durchführung von*



*Beobachtungsflügen erheblich erleichtern dürfte. Der überflogene Staat enthält damit Gewissheit, dass diese Flugzeuge nur für deklarierte Zwecke eingesetzt werden .*

- *Zweitens enthält der "Open Skies"-Vertrag international verbindliche Regelungen in bezug auf Transit, Ankunft/Abflug, Wartung, Flugplan und Inspektion von "Open Skies" - Flugzeugen.*
- *Drittens stellt der "Open Skies"-Vertrag sicher, dass Sensorenausstattung und Auflösungsvermögen bei den "Open Skies"-Flugzeugen einheitlichen Standards entsprechen und dass kein Land aufgrund eines technischen Vorsprungs oder unbekannter Sensoren unerwartete und unerwünschte Aufklärungsergebnisse verschaffen kann.*

*An den Hearings im amerikanischen Senat vom vergangenen September vertraten Experten der amerikanischen Regierung die Ansicht, dass der "Open Skies" auf andere Regionen ausgedehnt werden sollte. Wünschbar wäre nach Michel Moodie, stv. Direktor für multilaterale Angelegenheiten der ACDA, wenn das "Open Skies"-Regime möglichst rasch als Element der Konfliktverhütung und zum Abbau von internationalen Spannungen auf andere Regionen eingesetzt werden könnte. Auch könnten nach Moodie die Verfahren und Regelungen im "Open Skies" -Vertrags dazu benutzt werden, im Bereich des Umweltschutzes ein weltweites Beobachtungsregime zu errichten. Ein kürzlich in Wien durchgeführtes Seminar zu diesem Thema hat diese Ansicht bestätigt und den Umweltschutz als ein vielversprechender Anwendungsbereich identifiziert.*

## **WEITERES VORGEHEN NACH INKRAFTTRETUNG DES "OPEN SKIES"- VERTRAGES: MODALITÄTEN FÜR EINEN VERTRAGSBEITRITT**

Der "Open Skies-Vertrag ist ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, das durch das Parlament ratifiziert werden muss. Gemäss Artikel XVII dieses Vertrages ist für KSZE-Staaten während sechs Monaten nach Zustimmung aller Vertragsstaaten ein vereinfachter Beitritt möglich. Falls von dieser Möglichkeit während der ersten sechs Monate nach Inkrafttretung nicht Gebrauch gemacht wird, ist später ein Vertragsbeitritt nur noch aufgrund einer gemeinsamen Einladung aller Vertragsstaaten möglich.

In beiden Fällen muss sich der beitriftswillige Staat mit den Teilnehmerstaaten vorgängig, d.h. vor der Behandlungen des Beitrittsbuches im ersten Fall oder vor der Verabschiedung der Einladung im zweiten Fall, über die Höhe der passiven Quote und die Überflugsziele verständigen. Diese Quotenregelung tritt nach der Ratifikation des Vertrages



in Kraft. Eine spätere Anpassung dieser Quote ist zwar möglich. Eine diesbezügliche Änderung ist aber weiterhin an die Zustimmung aller Teilnehmer gebunden.

## 1. Vertragsbeitritt binnen sechs Monaten

- a) Über die Höhe der passiven Quote muss bereits vor Einreichung des Beitrittsgesuchs eine Verständigung mit den Teilnehmerstaaten bestehen. Dies bedingt die Aufnahme von entsprechenden Gesprächen unmittelbar nach Inkrafttretung des "Open Skies"-Vertrages.
- b) Die Zustimmung der Teilnehmerstaaten ist nicht nur an die Quotenregelung gebunden, sondern kann auch durch andere Faktoren beeinflusst werden. Für die neutralen Staaten ist diesem Zusammenhang die Haltung der Türkei und Griechenlands bezüglich eines möglichen Vertragsbeitritts Zyperns von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass im Vorfeld der Entscheidung über die Einreichung eines Beitrittsgesuchs bereits entsprechende Abklärungen bei den "Open Skies"-Teilnehmerstaaten vorgenommen werden.
- c) Die Einreichung eines Beitrittsgesuchs entspricht einer Vertragsunterzeichnung und kann deshalb nur auf Beschluss des Bundesrates erfolgen.
- d) Erst nach erfolgter Zustimmung aller Teilnehmerstaaten kann der Ratifikationsprozess in der Schweiz eingeleitet und das EDA mit Ausarbeitung einer entsprechenden Botschaft an das Parlament beauftragt werden.
- e) In der Schweiz dauert es normalerweise zwei Jahre, bis der Ratifikationsprozess, einschliesslich Vernehmlassung, abgeschlossen ist. Unter der Annahme, dass sich die Schweiz unmittelbar nach Inkrafttreten der "Open Skies"-Vertrages im Jahre 1994 um einen Vertragsbeitritt bemüht, dürfte die Schweiz deshalb frühestens Mitte 1996 dem Vertrag beitreten können.

## 2. Späterer Vertragsbeitritt

Wenn das Gesuch nicht in der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttretung eingereicht wird, ist ein Beitritt nur aufgrund einer Einladung der Vertragsparteien möglich. Dieses Vorgehen vereinfacht zum einen den Beitritt, weil die Einladungen an die vorgängige Zustimmung aller Teilnehmerstaaten gebunden sind. Zum anderen wird einem beitriffs-willigen Staaten dadurch die Möglichkeit genommen, durch die Einreichung eines Beitrittsgesuchs eine Entscheidung der Vertragsstaaten herbeizuführen. Ähnlich wie bei den



“Open Skies”-Verhandlungen könnte dadurch die Situation entstehen, dass wegen des umstrittenen Vertragsbeitritts eines einzelnen Staates die Behandlung aller anderen beitriffs-willigen Staaten auf absehbare Zeit blockiert wird. Auch aus diesem Grund wäre eine vorsorgliche Einreichung eines Beitritts-gesuchs binnen sechs Monaten nach Inkraft-treten des “Open Skies”-Abkommen angezeigt.